



FAQ berufsbegleitende Weiterbildung zur Erzieher:in an Fachschulen

Wer eignet sich für Teilnahme an einer von der Agentur für Arbeit geförderten, berufsbegleitenden, praxisintegrierten Weiterbildung zur Erzieher:in?

Grundsätzlich kann jede Person, die die Voraussetzung zur Aufnahme in die Fachschule erfüllt, eine praxisintegrierte Weiterbildung zur Erzieher:in absolvieren. Die praxisintegrierte Weiterbildung ist anspruchsvoll und in Vollzeit zu absolvieren. Lohnenswert könnte es daher beispielsweise sein, jene Kita-Helfer:innen auf eine Weiterbildung zur Erzieher:in anzusprechen, denen Sie das erfolgreiche Abschließen der Ausbildung zutrauen und die auch die zeitlichen Kapazitäten für eine Vollzeit-Ausbildung haben.

Welches sind die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine praxisintegrierte Weiterbildung an einer Fachschule, die durch die Agentur für Arbeit gefördert wird?

Hierbei müssen zwei Dinge erfüllt sein: 1) die Voraussetzung zur Aufnahme in die Fachschule und 2) die Voraussetzung zur individuellen Förderung durch die Agentur für Arbeit.

1) Voraussetzung für die Aufnahme dieses Personenkreises in eine dreijährige Aus- bzw. Weiterbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher ist entweder

- ein Mittlerer Schulabschluss, eine nicht-einschlägige Berufsausbildung und 240 Stunden Praktikum in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe
- eine Hochschulzugangsberechtigung und 240 Stunden Praktikum in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe (bspw. Abitur, Fachabitur oder berufliche Qualifikationen wie Meister), oder
- ein Abschluss der höheren Berufsfachschule des Sozialwesens oder der Fachoberschule des Sozialwesens.

Die obere Schulaufsichtsbehörde kann zudem befristet bis zum Schuljahr 2030/31 im Einzelfall für eine Bewerberin oder einen Bewerber in der Fachrichtung Sozialpädagogik auf Antrag für Grenzfälle Abweichungen von den Aufnahmevoraussetzungen genehmigen. Voraussetzung ist ein Erster Schulabschluss, eine nicht einschlägige erfolgreich absolvierte Berufsausbildung und der Nachweis einer fünfjährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit (in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe) in Vollzeit.

2) Gemäß § 81 Absatz 2 SGB III sind folgende Personen förderfähig:

- Personen, die noch keinen Berufsabschluss haben (Ungelernte) oder seit vier Jahren keine Tätigkeit im ursprünglich erlernten Beruf ausgeübt haben, aktuell in an- oder ungelernter Tätigkeit beschäftigt sind und eine ihrem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können (Wiederungelernte). Dies gilt jedoch nicht für junge Menschen, die direkt nach dem Abschluss der Schule noch vor ihrer Erstausbildung stehen.

Die zuständige Agentur für Arbeit entscheidet anhand des beruflichen Werdegangs, ob eine Person diese Voraussetzungen erfüllt.

Welche Zeiten fördert die Agentur für Arbeit?

Die Agentur für Arbeit fördert alle weiterbildungsbedingten Ausfallzeiten, dies sind konkret:

- 2.400 Unterrichtsstunden für die Teilnahme am Unterricht an der Fachschule für Sozialpädagogik
- 1.200 Stunden (900 Zeitstunden) fachpraktische Ausbildung in den Einrichtungen.

Welche Arbeitszeit ist als Grundlage für die weiterbildungsbedingte Ausfallzeit zu berücksichtigen?

Die Grundlage für die Berechnung des Arbeitsentgeltzuschuss bildet das Arbeitsentgelt, das auf die Arbeitszeit entfällt, die weiterbildungsbedingt „ausfällt“, also unter Berücksichtigung der Differenz zwischen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und dem Umfang der reduzierten wöchentlichen Arbeitsleistung.

Wie hoch fällt die Förderung aus?

Die Höhe der Förderung liegt im Ermessen der jeweils zuständigen Agentur für Arbeit, wenden Sie sich diesbezüglich bitte dort an den jeweiligen Ansprechpartner:in.

Wie finde ich meinen Ansprechpartner bei der Agentur für Arbeit?

Eine Kontaktmöglichkeit mit der Bundesagentur für Arbeit finden Sie hier: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/foerderung-von-weiterbildung/individuelle-foerderung>

Ist eine geförderte berufsbegleitende Weiterbildung an allen Fachschulen möglich?

Alle öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege erfüllen die Voraussetzung, damit die Agentur für Arbeit die weiterbildungsbedingten Ausfallzeiten entsprechend fördern kann. Private Fachschulen für Sozialpädagogik oder Heilerziehungspflege müssen wie die öffentlichen Fachschulen nach AZAV zertifiziert sein.

Wie muss der Arbeitsvertrag ausgestaltet sein?

Wichtig ist: Es muss ein Arbeitsvertrag sein, kein Praktikums- oder Ausbildungsvertrag.

Der Arbeitsvertrag muss zudem mindestens 30 Wochenstunden umfassen. Das genaue Mindest-Stundenvolumen sollte mit der jeweiligen Fachschule erörtert werden.

Seit bzw. ab wann müssen die Arbeitsverträge bestehen?

Die Arbeitsverträge müssen spätestens ab dem ersten Tag der Weiterbildung wirksam sein. Selbstverständlich können die Arbeitsverträge aber auch schon seit längerem bestehen (bspw. bei Kita-Helfer:innen, die bereits in der Einrichtung tätig sind) oder zu einem früheren Zeitpunkt geschlossen werden.

Gelten Zeiten in der Fachschule als Arbeitszeit?

Ja, auch die Zeiten in der Fachschule werden vergütet.

Wie hoch ist die Vergütung?

Das Land Nordrhein-Westfalen achtet die Trägerautonomie, die Höhe der Vergütung vereinbaren die Tarifpartner. In jedem Fall sind aber die Regelungen zum Mindestlohn zu beachten.

Eine geeignete Kita-Helfer:in wird bisher aus Mitteln der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kita-Helferinnen und -Helfern finanziert. Kann diese Beschäftigte weiterhin mit Mitteln aus der Förderrichtlinie finanziert werden?

Nein, für Personen, die eine Aus- oder Weiterbildung nach Landesrecht absolvieren, können Mittel der Kita-Helfer:innen-Richtlinie grundsätzlich nicht eingesetzt werden.

Ab welchem Zeitpunkt können Arbeitnehmer:innen einen Bildungsgutschein von der Agentur für Arbeit erhalten?

Der Bildungsgutschein kann max. 3 Monate vor Beginn der Weiterbildung durch die zuständige Agentur für Arbeit ausgegeben werden. Damit wird das Vorliegen der Fördervoraussetzungen für die Dauer der Gültigkeit des Bildungsgutscheins bescheinigt. Der Bildungsgutschein ist vor Beginn der Weiterbildung im Original bei der Bundesagentur für Arbeit vorzulegen. Es ist wichtig, dass die komplette Maßnahme erst starten kann, wenn alle Unterlagen der Bundesagentur für Arbeit wieder vorliegen und bewilligt sind.

Kann ich das Personal in Kindertageseinrichtungen auf den Mindestpersonalwert im Sinne der Personalverordnung anrechnen?

Ja, die Personalverordnung kann ganz regulär angewendet werden, ganz konkret § 13 Absatz 1 PersVO:

Personen in praxisintegrierter Ausbildung für die Berufe staatlich anerkannte Erzieherin beziehungsweise staatlich anerkannter Erzieher und staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin beziehungsweise staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger können

1. auf Ergänzungskraftstunden,
2. im zweiten Ausbildungsjahr mit der Hälfte ihrer Präsenzzeit in der Einrichtung auf Fachkraftstunden und
3. im dritten Ausbildungsjahr Jahr mit zwei Dritteln ihrer Präsenzzeit in der Einrichtung auf Fachkraftstunden

eingesetzt werden.

Fördert die Agentur für Arbeit auch eine praxisintegrierte Kinderpflege-Ausbildung?

Ja! Wenn Beschäftigte die schulischen Voraussetzungen für die Fachschule nicht erfüllen oder die Beschäftigten lieber eine Kinderpflege-Ausbildung wünschen, kann auch hier die Agentur für Arbeit Sie im Rahmen der Beschäftigtenqualifizierung unterstützen.

In Kooperation mit:

Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



 **Bundesagentur für Arbeit**
Regionaldirektion
Nordrhein-Westfalen

LVR 
Qualität für Menschen

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Völklinger Str. 4, 40219 Düsseldorf
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.chancen.nrw

 @ChancenNRW
 @ChancenNRW

 Chancen_NRW
 Chancen NRW